

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1836)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besten der militärischen Interessen des Staates an den Tag fördern werde.

Sie wollen dem Offiziers-Corps der obbenannten Waffenarten die belobende unerserseitige Anerkennung seines Bestrebens kund thun und dasselbe versichern, daß wir es uns jederzeit zum Vergnügen rechnen werden, dasselbe nach Kräften in seiner Wirksamkeit zu unterstützen, und seinen zum Wohl des Dienstes gestellten Wünschen, in so weit es an uns liegt, zu entsprechen.

Sie wollen demselben ferner anzeigen, daß wir demzufolge in vollkommener Würdigung seiner gemachten Anliegen beschlossen haben:

Daß für künftighin alle in das Sappeurcorps Angemeldeten erst dann förmlich in das Corps aufgenommen werden sollen, wenn sie eine vollständige Infanterie-Instruction gemacht und sich über ihre Fähigkeiten und einen sich für diesen Dienst empfehlenden Beruf genügend ausgewiesen haben.

In Betreff eines zweckmäßigen und gleichförmigen Dienst-Reglementes für die Instruction der Sappeur-Compagnie, so wie der nöthigen Zeichnungen und Vorschriften für die Beschaffenheit und Einrichtung der Schanzzeugwagen, werden wir uns an die Lit. Militär-Aufsichtsbehörde wenden, und so bald uns ein näheres bekannt sein wird, Ihnen das Geeignete mittheilen.

Wir ertheilen Ihnen auch Lit. die Ermächtigung den bei der Sappeur-Instruction benutzten Grundriß und Profilzeichnung einer Steinmine nebst erforderlicher kurzer Beschreibung auf Kosten der Militär-Casse lithographiren, drucken, und an alle Artillerie- und Sappeurs-Offiziers, so wie an alle Unteroffiziers der Sappeurs austheilen zu lassen. Die Bestimmung der Stärke der Auflage wollen wir Ihnen überlassen.

Was denn endlich die Erbauung einer dem Staat angehörenden Stallung, Behufs der Train- und Cavallerie-Instruction anbelangt, so dürfen Sie dem Offiziers-Corps die Beruhigung ertheilen, daß wir — ungeachtet der veränderten Verhältnisse — unsere Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand nicht geändert haben, und demselben jederzeit unsere volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Da nun der von der H. Regierung der obersten Landesbehörde vorgelegte Gesetzes-Vorschlag bestimmt, daß die Gemeinde, in welche die Unterrichts-Anstalt verlegt wird, die Lokale für das Unterbringen von 250—300 Mann nebst Stallung für die benöthigte Anzahl Pferde zu liefern habe, so wird allerdings der

bisherige zum Nachtheil der Disziplin der Mannschaft und der Gesundheitspflege der Pferde bestandene Uebelstand hinweggefallen, und in jeder Beziehung die gewünschten Verhältnisse eintreten.

Wir schließen mit der Versicherung unseres besondern Wohlwollens für den Offiziers-Berein der Artillerie, des Trains, der Sappeurs und Pontonniers und bezeugen auch Ihnen Lit. unsere vollkommene Hochachtung.

Der Regierungsrath, Präsident
der Militär-Commission,

Sig. Dr. Lüscher.

Der Sekretär:

Sig. F. M. Rudolf.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

Montag, den 6. Junius, war die Schweizerische Militärgesellschaft ziemlich zahlreich in Zofingen versammelt. Dieselbe besteht nun aus 1229 Mitgliedern aus den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Solothurn, Basel-Landschaft, Glarus und Zug. Im Laufe dieses Jahres wird noch der Anschluß unserer französisch redenden Waffenbrüder erwartet. Die Verhandlungen dieser erfreulichen und höchst interessanten Versammlung, so wie die Beschreibung des Festes in Zofingen, werden in der nächsten Nummer ausführlich mitgetheilt werden.

— Der Eidgenössische Artillerie-Major Hr. Huber-Saladin von Genf, ist von der Militär-Aufsichtsbehörde zu seiner fernern Ausbildung nach Algier geschickt worden, wo er dem Generalstabe des Marschalls Clauzel attachirt ist. Nach französischen Blättern soll er am Treffen bei Medeah rühmlichen Antheil genommen haben, im letzten Treffen bei Tafna aber an der Seite des Generals d'Arlandes am Schenkel schwer verwundet worden sein.

Zürich. Der Regierungsrath hat das der neuen Eidgenössischen Militär-Organisation angepasste neu entworfene Kleidungsreglement für die Zürcherischen Truppen angenommen. Nach einem andern Beschlusse des Regierungsrathes soll von jetzt an statt der Cantonal-Cocarde die Eidgenössische Cocarde von den Zürcherischen Truppen getragen werden. Noch im Laufe dieses Sommers oder Herbstes wird ein Cantonal-Lager, aus Truppen aller Waffen bestehend, abgehalten werden.

Ehre dem Stande Zürich, der so durch die That seine Eidgenössische Gesinnung an den Tag legt!

Maadt. Auch in diesem Cantone soll im Laufe dieses Sommers mit den Cantonal-Lagern der Anfang gemacht werden. Als Lagerplatz für dieses und alle folgenden Lager wird die Gegend von Pierre bezeichnet.

Genf. Am 16. Mai war Haupt-Inspektion über die sämtlichen Genferischen Truppen, bestehend aus 9 Bataillonen Infanterie, 1 Bataillon Artillerie und 1 Compagnie Cavallerie unter dem Befehle des Oberstlieutenants Bellamy. Ihre Zahl betrug ohngefähr 6000 Mann. Geist und Haltung der Truppen war vorzüglich. Die Corps-Manövers wurden mit Präcision ausgeführt. Nähere Details erwarten wir noch.

Bern. Nach dem Budget werden die Ausgaben für das Militärwesen pro 1836 zu £. 255,957 berechnet.

Von dieser Summe werden verwendet:

Für die obere Militär- und Verwaltungs-Behörden	£. 34,301
Für Formation, Kleidung und Bewaffnung der Truppen	" 52,787
Für den Unterricht der Truppen	" 129,447
Das übrige für untergeordnete Gegenstände.	

Zum Unterricht werden in diesem Jahre einberufen:

- 2 Compagnien Auszügler-Artillerie mit Train.
- 1 Compagnie Auszügler reitende Jäger.
- 50 Cadetten.
- 100 Mann Tambouren und Instruktors.

An Rekruten:

Sappeurs	36 Mann.
Artillerie und Train	218 "
Reitende Jäger	23 "
Scharfschützen	129 "
Infanterie	1736 "

2142 Mann (mit Zuziehung der Comp. Cadres.)

Von den Artillerie-Rekruten wurden 34 Mann zur ersten Formation der Park-Compagnie verwendet. Dagegen läßt sich aus der geringen Zahl von Cavallerie-Rekruten vermuthen, daß in diesem Jahre mit der Organisation der drei neuen Compagnien und der Guiden-Compagnie noch nicht angefangen werde.

Bei der Rubrik Uebungsmusterungen findet man nur £. 8000 für Schieß-Prämien an Scharfschützen und die Amtschützengesellschaften, Ehrengaben und Schützenhaus-Beisteuern, ausgesetzt. Man ist versucht zu fragen, warum die im neuen Militärgesetze vorgeschriebenen größern Truppen-Uebungen und Wie-

derholungs-Curse für die einzelnen Compagnien in diesem Jahre gänzlich unterlassen bleiben? Diese Unterlassung läßt sich aber durch die bei jeder neuen Organisation für die oberen Behörden entstehenden überhäuftten Arbeiten und das allgemeine Truppenaufgebot gegen den Jura wenigstens in diesem Jahre rechtfertigen.

Mit dem folgenden Jahre dagegen sollen in den Sommermonaten je 3 Compagnien mit einem Theile der Bataillonsstäbe zum Unterricht in Garnison berufen werden. Nach dem neuen Militärgesetze sollen alle zwei Jahre Lager aus der Auszügler-Mannschaft von je zwei Kreisen bestehend, stattfinden; da aber über die Dauer derselben der Große Rath entscheidet, so wird es jedesmal von dessen größern oder geringern militärischen Geiste abhängen, ob die Truppen einen vollständigen oder nur mangelhaften Unterricht genießen sollen.

Nach §. 129 soll die Instructionszeit der Rekruten 40 bis 50 Tage dauern. Da nun aber das Minimum angewendet wird, so daß zum Felddienst und andern nothwendigen Uebungen keine Zeit übrig bleibt, und daher der Rekrut wegen der kurzen Uebungszeit nicht auf denjenigen Grad von Ausbildung gebracht werden kann, der nothwendig ist, so ist es ein um so dringenderes Bedürfnis, das die Dauerzeit der Lager auf das Maximum ausgedehnt, und mit diesen Lagern sogleich mit dem nächsten Jahre der Anfang gemacht werde.

Die nach dem Grundsätze der allgemeinen Dienstpflicht ausgehobenen Rekruten sehen zwar noch sehr jung aus und sind noch stark im Wachsen begriffen, aber es ist im Ganzen ein gesunder, schöner und kräftiger Menschenschlag, in der Größe der Mannschaft wenig Unterschied, so daß die Berner-Truppen in Zukunft noch aus schönerer Mannschaft bestehen werden, als bis dahin. Es zeigt sich auch ein guter, bereitwilliger und folgsamer Geist und viel Militäreifer bei diesen jungen Kriegern, so daß man mit Zuversicht hoffen darf, der gesunkene Militärg Geist unseres Volkes werde sich bald wieder heben.

Es ist ein solcher Ueberfluß junger tüchtiger Leute vorhanden, daß durch die Rekruten der in den Jahren 1816 und 1817 gebornen Jahrgänge 1836 und 1837 bis zum 1. Januar 1838 sechs ganze Jahrgänge der Auszügler-Mannschaft der gegenwärtig bestehenden Trup-pencorps in die erste Landwehr versetzt werden können.

Es ist übrigens noch zu bemerken, daß in den Jahren 1816 und 1817 wegen der großen Theuerung die Zahl der Geburten viel geringer war, als in den

folgenden Jahren, was z. B. bei der letzten Rekruten-Aushebung in Württemberg so fühlbar war, daß der Abgang nicht ersetzt werden konnte.

Mit der Organisation der 4 neuen Bataillone soll erst angefangen werden, wenn die 6 ältesten Jahrgänge der Auszügler-Mannschaft in die Landwehr übergetreten und ergänzt sind, also im Laufe des Jahres 1838.

Die in den Jahren 1815, 1814, 1813, 1812, 1811, 1810 und 1809 geborne Mannschaft, die nicht bereits bei den gegenwärtigen Auszügern eingetheilt ist, bleibt einstweilen von jeder Militärpflicht enthoben, da die Frühlings- und Herbst-Waffenübungen der Landwehr eingestellt sind.

Darüber hört man von verschiedenen Seiten als über eine Unbilligkeit gegen die Auszügler mit Recht Klage führen. Es sollte die Mannschaft, bis anders über sie verfügt würde, wenigstens wie früher, im Frühling und Herbst einige Tage in ihren Stammquartieren in den Elementen geübt werden. Auf diese Weise hätte man ein starkes Depot vorbereiteter Rekruten zur Ergänzung der Auszügler bei starkem Abgange in Kriegszeiten. Es könnte auch diese Mannschaft schon jetzt in 4 Bataillone eingetheilt, jedoch noch unbekleidet und mit eigenen Waffen versehen, und allmählig in Instruction gezogen werden, wie man vor einigen Jahren höchst zweckmäßig mit der Marsch-Landwehr, die gerade aus diesen Alters-Classen bestand, bereits den Anfang gemacht hatte, leider aber nicht fortfuhr. Bei einer neuen Militär-Organisation sind allerdings die Unkosten im Anfange unverhältnißmäßig groß, doch ist es auf der andern Seite eben so wichtig und für die Regierung eine patriotische Pflicht, dafür zu sorgen, daß die gegenwärtig noch bestehende Reserve, welche die aus dem Auszuge übergetretene Mannschaft vom 32. bis 40. Jahre, meistens Familienväter, enthält und zum zweiten eidgenössischen Bundes-Contingente gehört, durch jüngere, zum Dienste tauglichere Mannschaft so bald als möglich ersetzt werde. Immerhin müßte diese Reserve als drittes Contingent verfügbar bleiben.

Solothurn. Unlängst war Einsender Zeuge neuer militärischer Uebungen, die auf hiesiger Schanze vor einigen Mitgliedern der Militär-Commission durch die Ergänzungsmannschaft gemacht wurden. Obgleich 60 Mann führten mit einer seltenen Gelenkigkeit und Gewandtheit alle Angriffs- und Vertheidigungsarten eines Infanteristen einzeln und pelotonsweise gegen Infanterie und Kavallerie, letztere mit Lanze

oder Säbel bewaffnet, durch. Indem ich bei mir die Folgen einer allgemeinen Einführung dieser neuen Fecht-art mit Flinte und Bajonet in einzelne Corps oder ganze Heere berechnete, war ich befremdet, zu hören, daß dieselbe noch nicht obligatorisch in das eidgenössische Exercier-Reglement aufgenommen sei. Die Bajonetfechtkunst scheint mir einen dreifachen Nutzen zu gewähren: 1) Einen körperlichen; denn sie ist eine gymnastische Uebung, die den oft unbeholfenen, schwerfälligen jungen Wehrmann rührig und gelenkig macht. 2) Einen moralischen; sie schärft die Sinne, übt das Urtheil, gewöhnt an schnellen Entschluß und sichert die Geistesgegenwart. Im Gefecht, besonders wo Mann gegen Mann steht, da lebt der Bajonetfechter in seinem Element; die Zuversicht verdoppelt seinen natürlichen Muth und wie er sich rasch und flink auf seinen Gegner wirft, hat er ihn auch im nämlichen Augenblicke kampfunfähig gemacht. 3) Einen militärischen; die Bajonetfechtkunst kann einst zu den wichtigsten Veränderungen in der Tactik führen. Wo dieselbe einem ganzen Corps oder Heere eigen ist, wird sich ein kühner Geist entwickeln, den ein geschickter Heerführer nur zu rechter Zeit, z. B. nach einem wohlangebrachten Feuer zum Handgemenge zu benutzen hat, um einen gewissen Sieg davon zu tragen. Wo die Bajonetfechtkunst ein- und durchgeführt ist, wird die Kampfunfähigkeit z. B. nicht mehr vom Einfluß der nassen Witterung, d. h. von der Brauchbarkeit der Feuertgewehre abhängig sein. Die Infanterie wird selbstständig dastehen und sich nicht mehr so ängstlich nach Kavallerie oder Artillerie umsehen, wenn sie sich verschossen haben sollte. Ein in dieser Fecht-art eingewöhntes Corps kann gerade keinen günstigeren Augenblick wünschen als unerwartet auf den Feind zu stoßen; da hört die gewöhnliche Kriegskunst auf und der Vortheil ist auf der Seite der persönlichen Kraft und Kampffertigkeit.

In den Heeren unserer Nachbarstaaten ist die Bajonetfechtkunst schon längst eingeführt. Ueberdies machen dort die Rekruten noch andere gymnastische Uebungen, als: im Gehen und Laufen auf schwierigem Boden, im Springen in die Tiefe und Breite, im Lastentragen, im Klettern, im Fechten mit allen Waffen, im Schwimmen, bekleidet und bewaffnet etc. — und der schweizerische Wehrmann sollte nicht einmal jene Fecht-art lernen, die sich fast einzig für seinen Boden eignet?
(Solothurner Blatt.)